

AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 46/2024 vom 05.07.2024

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Bekanntmachung der Stadt Zweibrücken

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);
1. Sitzung des Stadtrates am 10.07.2024.

Aufgrund des § 34 Abs. 6 GemO wird bekannt gemacht, dass die 1. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 10.07.2024, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße, stattfindet.

An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

I Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder
- 2 Bildung von Ausschüssen, Bestimmung der Ausschussgrößen und deren Zusammensetzung
- 3 Wahl von Vertretern der Stadt Zweibrücken in verschiedenen Gremien
- 4 Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen über 10.000 Euro
- 5 Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen über 50.000 Euro
- 6 Vergabeangelegenheiten
 - 6.1 Vergabeangelegenheit: Mittagsverpflegung an Ganztagschulen Schuljahr 2024/2025
 - 6.2 Teilausbau der Esebeckstraße, Vergabe der Bauarbeiten
- 7 Bepflanzung Kreisel Rimschweiler
- 8 Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an die Träger der freien Jugendhilfe zu den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung von Kindertagesstätten in der Stadt Zweibrücken
- 9 Neufassung der Satzung der Stadt Zweibrücken über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration, vom 29.10.2019
- 10 Vollzug des § 94 Abs. 3 GemO Annahme von Spenden
- 11 Verbot von Cannabis bei öffentlichen Großveranstaltungen;
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion
- 12 Anfragen von Ratsmitgliedern

II Nichtöffentlicher Teil

- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Vertragsangelegenheit
- 3 Anfragen von Ratsmitgliedern

I Öffentlicher Teil

- 13 Bekanntgabe der im nicht-öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez.

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der L 465 zwischen der Landesgrenze Saarland/Rheinland-Pfalz und Mittelbach in den Gemarkungen Hengstbach und Hornbach

Bekanntmachung

über die Veröffentlichung/ Auslegung der Planunterlagen für die oben genannte Straßenbaumaßnahme.

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Hengstbach und Hornbach beansprucht. Diese Grundstücke können auch abseits der auszubauenden Straßentrasse liegen.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom **19. Juli 2024 bis einschließlich 19. August 2024** auf der Internetseite lhm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (Planfeststellungsbehörde) in der Rubrik „Themen\Baurecht\Straßenrechtliche Planfeststellung“ sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (www.uvp-verbund.de/rp) veröffentlicht.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen darüber hinaus in der Zeit vom 19. Juli 2024 bis einschließlich 19. August 2024 bei der Stadtverwaltung Zweibrücken, Herzogstraße 3, Zugang Seiteneingang Uhlandstraße in 66482 Zweibrücken, Zimmer – Nr. B035 während der Dienststunden von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dies stellt zugleich den Zugang „auf andere Weise“ i.S.v. § 27b Abs. 1, S. 1, Nr. 2 VwVfG dar.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, also bis spätestens

Donnerstag, den 02. September 2024

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz oder bei der Stadtverwaltung Herzogstraße 3 in 66482 Zweibrücken einzureichen.

Die Einwendungen/ Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch per E-Mail eingereicht werden (Ina.Rosenbach@lhm.rlp.de).

Eine Vorlage in Papierform ist ebenfalls möglich; in diesem Fall ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den Namen und die Anschrift des Einwenders enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke zu benennen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG Einwendungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Veröffentlichung des Planes.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der dann noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die anerkannten Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Planfeststellungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei der Änderung einer Straße (Ausbauvorhaben) kann von einer förmlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen abgesehen werden. Vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wird den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung gegeben (§ 6 Abs. 3 LStrG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG). Nach dem Ergebnis einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalles, welche auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Planunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, seinem Standort sowie seinen möglichen Umweltauswirkungen durchgeführt wurde, sind nach überschlägiger Prüfung der Anhörungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die bei der Entscheidung über seine Zulässigkeit zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig angreifbar.

8. Vom Beginn der Veröffentlichung der Pläne im Internet treten die Anbaubeschränkungen nach § 22 Landesstraßengesetz (LStrG) und die Veränderungssperre nach § 7 LStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 7 Abs. 6 LStrG).
9. Im Rahmen dieses straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens werden u.a. auch personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) verarbeitet. Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen\Baurecht\Straßenrechtliche Planfeststellung\Allgemeine Informationen\Hinweise zum Datenschutz“.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

gez.

Stefan Woitschützke

(Anhörungsbehörde)



Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Umwelt- und Servicebetriebs Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken

Der Verwaltungsrat des Umwelt- und Servicebetriebs Zweibrücken hat gemäß § 37 Abs. 1 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (EigAnVO) i. V. m. § 7 Abs. 2 Buchstaben e und f der Satzung des Umwelt- und Servicebetriebs Zweibrücken vom 17.02.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.2023, folgenden Beschluss gefasst:

Es werden festgestellt

1. Die Bilanzsumme von 244.560.014,64 €
2. Die Jahreserfolgsrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023, abschließend mit folgendem Ergebnis: 507.124,86 €.

Der festgestellte Jahresabschluss 2023 des Umwelt- und Servicebetriebs Zweibrücken für das Wirtschaftsjahr 2023 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk und Bestätigungsbericht des Wirtschaftsprüfers) wird in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 17.07.2024 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Umwelt- und Servicebetriebs Zweibrücken, Oselbachstraße 60, Zimmer OGN 06, öffentlich ausgelegt (§ 37 Abs. 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz).

Zweibrücken, den 03.07.2024

gez.
Nicole Hartfelder
Vorstand

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Zweibrücken schreibt folgende Leistungen nach UVgO öffentlich aus:

Integrationsprogramm

Die vollständigen Vergabeunterlagen erhalten Sie kostenfrei unter dem folgenden Link zu Subreport.

www.subreport.de/E67224555

Den ausführlichen Bekanntmachungstext erhalten Sie unter www.zweibruecken.de

Stadtverwaltung Zweibrücken
Zentrale Vergabestelle

Oberbürgermeister
Dr. Marold Wosnitza

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Zweibrücken schreibt folgende Leistungen nach VOB/A aus:

**Mannlich Realschule Plus,
Sanierung / Umbau Nebenräume Sporthalle und Dachsanierung Sporthalle;
Rückbau- und Entsorgungsarbeiten**

Die vollständigen Vergabeunterlagen erhalten Sie kostenfrei unter dem folgenden Link zu Subreport.

www.subreport.de/E28216159

Den ausführlichen Bekanntmachungstext erhalten Sie unter www.zweibruecken.de

Stadtverwaltung Zweibrücken
Zentrale Vergabestelle

Oberbürgermeister
Dr. Marold Wosnitza

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Zweibrücken schreibt folgende Leistungen nach VOB/A aus:

**Mannlich Realschule Plus,
Sanierung / Umbau Nebenräume Sporthalle und Dachsanierung Sporthalle;
Gerüstbauarbeiten**

Die vollständigen Vergabeunterlagen erhalten Sie kostenfrei unter dem folgenden Link zu Subreport.

www.subreport.de/E79396781

Den ausführlichen Bekanntmachungstext erhalten Sie unter www.zweibruecken.de

Stadtverwaltung Zweibrücken
Zentrale Vergabestelle

Oberbürgermeister
Dr. Marold Wosnitza